Arbeitsgruppe:

# Gefahrenklassen der GHS-Verordnung

Klassifizieurng nach EG-Verordnung Nr. 1272/2008, über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), Anhang I der EG-Verordnung Nr. 1272/2008, Teil 2 - 5

#### Übersicht

Institut:

	Physikalisch-chemische Gefahren	2
1.	Instabile, explosive Stoffe und Gemische	2
2.	Entzündbare Gase	3
3.	Entzündbare Aerosole	3
4.	Entzündbare, oxidierend wirkende Gase	3
5.	Unter Druck stehende Gase	4
6.	Entzündbare Flüssigkeiten	4
7.	Entzündbare Feststoffe	5
8.	Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische	6
9.	Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten	7
10	D. Selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe	7
11	I. Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	7
12	2. Stoffe oder Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	8
13	3. Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten	8
14	1. Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe	8
15	5. Organische Peroxide	9
16	6. Gegenüber Metallen korrosive Stoffe oder Gemische	10
l.	Gesundheitsgefahren	11
1.	Akute Toxizität	11
2.	Ätzung / Reizung der Haut	11
3.	Schwere Augenschäden / Augenreizungen	12
4.	Sensibilisieurng der Atemwege und der Haut (allergiauslösend)	12
5.	Erbgutverändernd	13
6.	Krebserzeugend	13
7.	Reproduktionstoxisch	14
8.	Spezifische Zielorgan-Toxizität (I)	15
9.	Spezifische Zielorgan-Toxizität (II)	15
10	). Aspirationsgefahr	16
II.	Umweltgefahren	16
1.	Gewässergefährdung	16
	a. Akute aquatische Toxizität	
	b. Potenzielle oder tatsächliche Bioakkumulation	16
	c. Schnelle Abbaubarkeit bei organischen Chemikalien	
	d. Chronische aquatische Toxizität	
٧.	Zusätzliche EU-Gefahrenklasse (EUH)	17
1	Die Ozonschicht schädigend (FLIHO59)	17



Arbeitsgruppe:

# I. Physikalisch-chemische Gefahren 16 Gefahrenklassen; Anhang I, Teil 2

## 1. Instabile, explosive Stoffe und Gemische

1. Instabile, explosive storic and definisere		
	Kennzeichnung: Instabile explosive Stoffe und Gemische sowie explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 müssen mit dem Piktogramm GHS01 "Explodierende Bombe" gekennzeichnet werden. Explosive Stoffe, Gemische und Erzeugnisse mit einem Explosivstoff der Unterklassen 1.5 erhalten kein Piktogramm. Stoffe und Gemische der Unterklasse 1.6 erhalten kein Piktogramm, kein Gefahrenwort und kein Gefahrenhinweis, s. Anhang I, Tabelle 2.1.2.	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Feste oder flüssige Stoffe oder Stoffgemische, die durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit entwickeln können, dass hierdurch in der Umgebung Zerstörungen eintreten. Dazu gehören auch pyrotechnische Stoffe.	
Instabil, explosiv	explosive Stoffe/Gemische, die thermisch instabil und/oder zu empfindlich für eine normale Handhabung, Beförderung und Verwendung sind.	
Stoffe, Gemische und Erzeugnisse	der folgenden Klassen, die nicht als instabile explosive Stoffe eingestuft werden, sind je nachdem, welche Art von Gefahr sie darstellen, einer der folgenden sechs Unterklassen zuzuordnen:	
Unterklasse 1.1	Explosiv, Gefahr der Massenexplosion. Eine Massenexplosion ist eine Explosion, die nahezu die gesamte vorhandene Menge praktisch gleichzeitig erfasst.	
Unterklasse 1.2	Explosiv, große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke. aber Stoffe sind nicht massenexplosionsfähig.	
Unterklasse 1.3	Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die eine Brandgefahr sowie eine geringe Gefahr entweder durch Luftdruck oder durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke bzw. durch beides aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind.	
Unterklasse 1.4	Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die im Falle der Entzündung oder Zündung nur eine geringe Gefahr darstellen. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf die Verpackung beschränkt, und es ist nicht zu erwarten, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen. Ein von außen einwirkendes Feuer darf keine praktisch gleichzeitige Explosion des nahezu gesamten Inhalts der Verpackung zur Folge haben.	
Unterklasse 1.5	Sehr unempfindliche, massenexplosionsfähige Stoffe/Gemische bei Feuer. Stoffe und Gemische, die zwar massenexplosionsfähig, aber so unempfindlich sind, dass die Wahrscheinlichkeit einer Zündung oder des Übergangs eines Brandes zu einer Detonation unter normalen Bedingungen sehr gering ist.	
Unterklasse 1.6	Extrem unempfindliche Erzeugnisse, die nicht massenexplosions- fähig sind. Erzeugnisse, die nur extrem unempfindliche detonierende Stoffe oder Gemische enthalten und eine zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Zündung oder Fortpflanzung aufweisen	



Institut: Arbeitsgruppe:

## 2. Entzündbare Gase

	Kennzeichnung: Entzündbare Gase der Kategorie 1 werden mirt dem Piktogramm GHS02 "Flamme", s. Anhang I, Tabelle 2.2.2 gekennzeichnet. Entzündbare Gase der Kategorie 2 erhalten Kennzeichnung mit Piktogramm, s. Anhnag I, Tabelle 2.2.2.
Entzündbare Gase	Gase oder Gasgemische, die in Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa einen Explosionsbereich haben. Diese Gefahrenklasse wird unterteilt in zwei Gefahrenkategorien.
Kategorie 1	Gase, die bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa:  i. entzündbar sind, wenn sie im Gemisch mit Luft mit einem Volumenanteil von 13 % oder weniger vorliegen oder  ii. in Luft einen Explosionsbereich von mindestens 12 Prozentpunkten haben, unabhängig von der unteren Explosionsgrenze.
Kategorie 2	Nicht in Kategorie 1 fallende Gase, die im Gemisch mit Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa einen Explosionsbereich haben.

#### 3. Entzündbare Aerosole

	Kennzeichnung: Aerosole aus den beiden Gefahrenklassen müssen mit dem Piktogramm GHS02 "Flamme" gekennzeichnet werden, s. Anhang I, Tabelle 2.3.2.
Entzündbare Aerosole	Aerosole bzw. Aerosolpackungen: alle nicht nachfüllbaren Behälter aus Metall, Glas oder Kunststoff, einschließlich des darin enthaltenen verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gases mit oder ohne Flüssigkeit, Paste oder Pulver, die mit einer Entnahmevorrichtung versehen sind, die es möglichen, ihren Inhalt in Form von in Gas suspendierten festen oder flüssigen Partikeln als Schaum, Paste, Pulver oder in flüssigem oder gasförmigem Zustand austreten zu lassen.  Ein entzündbares Aerosol ist in eine der beiden Kategorien dieser Klasse einzustufen, und zwar anhand seiner Bestandteile, seiner chemischen Verbrennungswärme und gegebenenfalls anhand der Ergebnisse des Schaumtests (bei Schaumaerosolen) sowie des Flammstrahl- und des Fasstests (bei Sprühaerosolen) gemäß Anhang I, Abbildung 2.3.1 und Teil III Abschnitte 31.4, 31.5 und 31.6 der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch über Prüfungen und Kriterien.
Kategorie 1	Extrem entzündbares Aerosol
Kategorie 2	Entzündbares Aerosol

## 4. Entzündbare, oxidierend wirkende Gase

	Kennzeichnung: Diese Gase müssen mit dem Piktogramm GHS03 "Flamme über einem Kreis" gekennzeichnet werden, s. Anhang I, Tabelle 2.4.2.
Entzündend (oxidierend) wirkende Gase:	Alle Gase oder Gasgemische, die im Allgemeinen durch Lieferung von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien eher verursachen oder begünstigen können als Luft.
Kategorie 1	Alle Gase, die im Allgemeinen durch Lieferung von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien eher verursachen oder begünstigen können als Luft.



Institut: Arbeitsgruppe:

#### 5. Unter Druck stehende Gase

	Kennzeichnung: Diese Gase müssen mit dem Piktogramm GHS04 "Gasflasche" gekennzeichnet werden, s. Anhang I, Tabelle 2.5.2
Gase unter Druck	Gase, die in einem Behältnis unter einem Druck von 200 kPa (Überdruck) oder mehr enthalten sind oder die verflüssigt oder verflüssigt und tiefgekühlt sind.  Die Gase in dieser Gefahrenklasse sind in vier Gruppen eingeteilt (s. Anhang I, Tabelle 2.5.1).
Verdichtetes Gas	Ein Gas, das in verpacktem Zustand unter Druck bei 50° C vollständig gasförmig ist, einschließlich aller Gase mit einer kritischen Temperatur ≤ - 50° C
Verflüssigtes Gas	Ein Gas, das in verpacktem Zustand unter Druck bei Temperaturen über - 50° C teilweise flüssig ist. Es wird unterschieden zwischen:  i. unter hohem Druck verflüssigtem Gas: ein Gas, dessen kritische Temperatur zwischen — 50° C und + 65° C liegt, und  ii. unter geringem Druck verflüssigtem Gas: ein Gas, dessen kritische Temperatur über + 65° C liegt.
Tiefkalt verflüssigtes Gas	Ein Gas, das in verpacktem Zustand aufgrund seiner niedrigen Temperatur teilweise verflüssigt wird.
Gelöstes Gas	Ein Gas, das in verpacktem Zustand unter Druck in einem flüssigen Lösemittel gelöst wird.

6. Entzündbare Flüssigkeiten

Entzündbare	Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von maximal 60° C. Diese Flüssigkeiten sind in drei
Flüssigkeiten	Kategorien eingeteilt (s. Anhang I, Tabelle 2.6.2).
Kategorie 1	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar, Flammpunkt < 23° C und Siedebeginn ≤ 35° C.
Kategorie 2	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar, Flammpunkt < 23° C und Siedebeginn > 35° C.
Kategorie 3	Flüssigkeit und Dampf entzündbar, Flammpunkt ≥ 23° C und ≤ 60° C.¹

\_

 $<sup>^1</sup>$  Die im *Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals* der UN bei den entzündbaren Flüssigkeiten enthaltende Kategorie 4 (s. *Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals*, Third revised edition 2009, Chapter 2.6, Table 2.6.1) - mit Flammpunkten > 60° C und ≤ 93° C - wurde in der EU nicht übernommen. Für die EG-Verordnung Nr. 1272/2008 gehören deshalb Gasöle, Diesel und leichte Heizöle, die einen Flammpunkt ≥ 55° C und ≤ 75° C haben, zur Kategorie 3, s. Anhang I, Fußnote der Tabelle 2.6.1.



Institut: Arbeitsgruppe:

## 7. Entzündbare Feststoffe

Entzündbare Feststoffe	Feststoff, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann.
Leicht brennbare Feststoffe:	Pulverförmige, körnige oder pastöse Stoffe oder Gemische, die gefährlich sind, wenn sie durch kurzen Kontakt mit einer Zündquelle wie einem brennenden Streichholz leicht entzündet werden können und die Flammen sich rasch ausbreiten. Zwei Kategorien, (Unterscheidung der Kategorien über die Abbrandgeschwindigkeit, s. Anhang I, Tabelle 2.7.1).
Kategorie 1	Andere Stoffe und Gemische als Metallpulver:  i. befeuchtete Zone hält Brand nicht auf und  ii. Abbrandzeit < 45 Sekunden oder Abbrandgeschwindigkeit > 2,2 mm/s  Metallpulver:  iii. Abbrandzeit: ≤ 5 Minuten
Kategorie 2	Andere Stoffe und Gemische als Metallpulver:  i. Befeuchtete Zone hält Brand für mindestens 4 Minuten auf und  ii. Abbrandzeit < 45 Sekunden oder Abbrandgeschwindigkeit > 2,2 mm/s  Metallpulver:  iii. Abbrandzeit > 5 Minuten und ≤ 10 Minuten

<u>Kennzeichnung:</u> Entzündbare Flüssigkeiten und entzündbare Feststoffe müssen beide mit dem Piktogramm GHS02 "Flamme" gekennzeichnet werden, s. Anhang I, Tabellen 2.6.2 und 2.7.2.



Arbeitsgruppe:

# 8. Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische

	Kennzeichnung: Typ A wird mit dem Piktogramm GHS01 "Explodierende Bombe", Typ B wird mit dem Piktogramm GHS01 "Explodierende Bombe" und mit dem Piktogramm GHS02 "Flamme", Typ C, D, E und F werden nur mit dem Piktogramm GHS02 "Flamme" gekennzeichnet. Für die Kennzeichnung von Stoffen vom Typ G ist kein Piktogramm, kein Signalwort und kein Gefahrenhinweis vorgesehen, s. Anhang I, Tabelle 2.8.1.	
Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische	Thermisch instabile, flüssige oder feste Stoffe oder Gemische, die sich auch ohne Beteiligung von Sauerstoff (Luft) stark exotherm zersetzen können. Diese Definition schließt Stoffe oder Gemische aus, die nach diesem Teil des Anhangs als explosive Stoffe/Gemische, als organische Peroxide oder als oxidierend eingestuft wurden. Sie werden unterteilt in sieben verschiedene Typen (A – G).	
Тур А	Alle selbstzersetzlichen Stoffe oder Gemische, die in der Verpackung detonieren oder schnell deflagrieren können, fallen unter den Typ A.	
Тур В	Alle selbstzersetzlichen Stoffe oder Gemische, die explosive Eigenschaften haben und in der Verpackung weder detonieren noch schnell deflagrieren, aber in dieser Verpackung zur thermischen Explosion neigen, sind Stoffe vom Typ B.	
Тур С	Alle selbstzersetzlichen Stoffe oder Gemische, die explosive Eigenschaften haben, aber in der Verpackung weder detonieren noch schnell deflagrieren oder thermisch explodieren können, fallen unter dem Typ C.	
Тур D	Alle selbstzersetzlichen Stoffe oder Gemische, die im Laborversuch i. teilweise detonieren, nicht schnell deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss keine heftige Wirkung zeigen oder ii. überhaupt nicht detonieren, langsam deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss keine heftige Wirkung zeigen oder iii. überhaupt nicht detonieren oder deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss eine mittlere Wirkung zeigen, gelten als selbstzersetzliche Stoffe des Typs D.	
Тур Е	Alle selbstzersetzlichen Stoffe oder Gemische, die im Laborversuch nicht detonieren, überhaupt nicht deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss geringe oder keine Wirkung zeigen, gelten als selbstzersetzliche Stoffe des Typs E.	
Тур F	Alle selbstzersetzlichen Stoffe oder Gemische, die im Laborversuch im kavitierten Zustand nicht detonieren, überhaupt nicht deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss nur geringe oder keine Wirkung sowie nur eine geringe oder keine explosive Kraft zeigen, gelten als selbstzersetzliche Stoffe des Typs F.	
Тур G	Alle selbstzersetzlichen Stoffe oder Gemische, die im Laborversuch im kavitierten Zustand nicht detonieren, überhaupt nicht deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss keinerlei Wirkung und auch keine explosive Kraft zeigen und die thermisch stabil sind (Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung für ein 50 kg-Versandstück liegt bei 60° C bis 75° C), sind selbstzersetzliche Stoffe des Typs G. Im Fall flüssiger Gemische wird ein Verdünnungsmittel mit einem Siedepunkt von mindestens 150° C zur Desensibilisierung verwendet.  Ist das Gemisch thermisch instabil oder wird ein Verdünnungsmittel mit einem Siedepunkt unter 150° C zur Desensibilisierung verwendet, gilt das Gemisch als selbstzersetzlicher Stoff des Typs F.	



Institut: Arbeitsgruppe:

9. Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten

471 7		
Pyrophore	Flüssige Stoffe oder Gemische, die schon in kleinen Mengen dazu neigen, sich in	
(selbstentzündbare)	Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden (eine Kategorie, s. Anhang I,	
Flüssigkeiten	Tabelle 2.9.1).	
	In Berührung mit Luft entzündet sich die Flüssigkeit innerhalb von 5 Minuten, wenn sie auf	
Kategorie 1	ein inertes Trägermaterial aufgetragen wird, oder sie entzündet oder verkohlt ein	
-	Filterpapier innerhalb von 5 Minuten.	

10. Selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe

Pyrophore Feststoffe	Feste Stoffe oder Gemische, die schon in kleinen Mengen dazu neigen, sich in Berührung mit Luft bereits innerhalb von fünf Minuten zu entzünden (eine Kategorie, s. Anhang I, Tabelle 2.10.1).
Kategorie 1	Der Feststoff entzündet sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten.

11. Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

11. Selbsternitzungsfahige Stoffe und Gemische		
	Flüssige oder feste Stoffe oder Gemische, die keine pyrophoren Flüssigkeiten oder	
Selbsterhitzungs-	Feststoffe sind und die dazu neigen, sich in Berührung mit Luft ohne Energiezufuhr selbst zu	
fähige Stoffe oder	erhitzen; derartige Stoffe oder Gemische unterscheiden sich von pyrophoren Flüssigkeiten	
Gemische	oder Feststoffen darin, dass sie sich nur in großen Mengen (mehrere Kilogramm) und nach	
deliliselle	einem längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) entzünden. Diese Stoffe/Gemische sind in	
	zwei Kategorien unterteilt (s. Anhang I, Tabelle 2.11.1).	
Kategorie 1	Das Ergebnis der Prüfung mit einer kubischen Probe von 25 mm Kantenlänge ist bei 140° C	
Kategorie i	positiv.	
	i. In einer kubischen Probe mit 100 mm Kantenlänge ist das Ergebnis bei 140° C	
	positiv und in einer kubischen Probe mit 25 mm Kantenlänge ist das Ergebnis bei	
	140° C negativ und der Stoff oder das Gemisch wird in Verpackungen mit einem	
	Volumen von mehr als 3 m³ verpackt, oder	
	ii. in einer kubischen Probe mit 100 mm Kantenlänge ist das Ergebnis bei 140° C	
	positiv und in einer kubischen Probe mit 25 mm Kantenlänge ist das Ergebnis bei	
Kategorie 2	140° C negativ, in einer kubischen Probe mit 100 mm Kantenlänge ist das	
	Ergebnis bei 120° C positiv und der Stoff oder das Gemisch wird in Verpackungen	
	mit einem Volumen von mehr als 450 Liter verpackt, oder	
	iii. in einer kubischen Probe mit 100 mm Kantenlänge ist das Ergebnis bei 140° C	
	positiv und in einer kubischen Probe mit 25 mm Kantenlänge ist das Ergebnis bei	
	140° C negativ und in einer kubischen Probe mit 100 mm Kantenlänge ist das	
	Ergebnis bei 100° C positiv.	

<u>Kennzeichnung:</u> Diese Stoffe und Gemische müssen alle mit dem Piktogramm GHS02 "Flamme" gekennzeichnet werden, s. Anhang I, Tabelle 2.9.2, Tabelle 2.10.2 und Tabelle 2.11.2.



Institut: Arbeitsgruppe:

## 12. Stoffe oder Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

	Kennzeichnung: Diese Stoffe müssen mit dem Piktogramm GHS02 "Flamme" gekennzeichnet werden, s. Anhang I, Tabelle 2.12.2.
Stoffe oder Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Feste oder flüssige Stoffe oder Gemische, die dazu neigen, sich durch Reaktion mit Wasser spontan zu entzünden oder in gefährlichen Mengen entzündbare Gase zu entwickeln. (drei Kategorien, s. Anhang I, Tabelle 2.12.1).
Kategorie 1	Alle Stoffe oder Gemische, die bei Raumtemperatur heftig mit Wasser reagieren, wobei das entwickelte Gas im Allgemeinen dazu neigt, sich spontan zu entzünden, oder die bei Raumtemperatur leicht mit Wasser reagieren, wobei die Entwicklungsrate des entzündbaren Gases mindestens 10 Liter pro Kilogramm des zu prüfenden Stoffes innerhalb einer Minute beträgt.
Kategorie 2	Alle Stoffe oder Gemische, die bei Raumtemperatur leicht mit Wasser reagieren, wobei die maximale Entwicklungsrate des entzündbaren Gases mindestens 20 Liter pro Kilogramm des zu prüfenden Stoffes pro Stunde beträgt, und die die Kriterien für Kategorie 1 nicht erfüllen.
Kategorie 3	Alle Stoffe oder Gemische, die bei Raumtemperatur langsam mit Wasser reagieren, wobei die maximale Entwicklungsrate des entzündbaren Gases mindestens 1 Liter pro Kilogramm des zu prüfenden Stoffes pro Stunde beträgt, und die die Kriterien für die Kategorien 1 und 2 nicht erfüllen.

#### 13. Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten

10. Enteanaona	10. Enterandona (oxidiorona) Wilkondo i Idoolgkoiton	
Oxidierende Flüssigkeiten	Flüssige Stoffe oder Gemische, die, obwohl selbst nicht notwendigerweise brennbar, aber im Allgemeinen durch die Abgabe von Sauerstoff einen Brand anderer Materialien verursachen oder unterstützen können. Stoffeinteilung in drei Kategorien (s. Anhang I, Tabelle 2.13.1).	
Kategorie 1	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel	
Kategorie 2	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel	
Kategorie 3	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel	

### 14. Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe

11. Enternatina (extatorena) Wirkenae Festeterre	
	Kennzeichnung: Stoffe aus diesen beiden Gefahrenklassen müssen mit dem Piktogramm GHS03 "Flamme über einem Kreis" gekennzeichnet, s. Anhang I, Tabelle 2.13.2 und Tabelle 2.14.2.
Oxidierende Feststoffe	Feste Stoffe oder Gemische, die, obwohl selbst nicht notwendigerweise brennbar, aber im Allgemeinen durch Abgabe von Sauerstoff einen Brand anderer Materialien verursachen oder unterstützen können. Stoffeinteilung ebenfalls in drei Kategorien (s. Anhang I, Tabelle 2.14.1).
Kategorie 1	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel
Kategorie 2	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
Kategorie 3	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel



Institut: Arbeitsgruppe:

# 15. Organische Peroxide

- rer ergameene re	
	Kennzeichnung: Peroxide vom Typ A müssen mit dem Piktogramm GHS01
J. We	"Explodierende Bombe", Peroxide vom Typ B müssen mit dem Piktogramm GHS01
<u> </u>	"Explodierende Bombe" und dem Piktogramm GHS02 "Flamme", Peroxide von den Typen C,
X	D, E und F müssen nur mit dem Piktogramm GHS02 "Flamme" gekennzeichnet werden.
W.	Peroxide vom Typ G werden kein Piktogramm, kein Signalwort und kein Gefahrenhinweis
	zugeordnet, s. Anhang I, Tabelle 2.15.1.
	Die genauen Einstufungskriterien für organische Peroxide sind in Anhang I, Abs. 2.15.2.1,
*	die Typeneinteilung in Anhang I, Abs. 2.15.2.2 beschrieben. Flüssige oder feste organische Stoffe, die die bivalente Struktur -0-0- enthalten und als
	Wasserstoffperoxid-Derivate gelten können, bei denen ein oder beide Wasserstoffatome
	durch organische Radikale ersetzt wurden. Der Begriff organische Peroxide umfasst auch
	Gemische (Formulierungen) mit mindestens einem organischen Peroxid. Organische
	Peroxide sind thermisch instabile Stoffe oder Gemische, die einer selbstbeschleunigenden
	exothermen Zersetzung unterliegen können. Ferner können sie eine oder mehrere der
	folgenden Eigenschaften aufweisen
Organische	i. zu explosiver Zersetzung neigen,
Peroxide	ii. schnellbrennen,
TOTOXIGO	iii. schlag- oder reibempfindlich sein,
	iv. mit anderen Stoffen gefährlich reagieren.
	Ein organisches Peroxid wird als Stoff oder Gemisch mit explosiven Eigenschaften
	angesehen, wenn das Gemisch im Laborversuch dazu neigt, zu detonieren, schnell zu
	deflagrieren oder bei Erhitzen unter Einschluss eine heftige Wirkung zu zeigen.
	Organische Peroxide werden wie die selbstzersetzlichen Stoffe und Gemische in sieben
	verschiedene Typen (A – G) eingeteilt.
Tup A	Alle organischen Peroxide, die in der Verpackung detonieren oder schnell deflagrieren
Тур А	können.
	Alle organischen Peroxide, die explosive Eigenschaften haben und in der Verpackung weder
Тур В	detonieren noch schnell deflagrieren, aber in dieser Verpackung zur thermischen Explosion
	neigen.
Тур С	Alle organischen Peroxide, die explosive Eigenschaften haben, aber in der Verpackung
.,,,,	weder detonieren noch schnell deflagrieren oder thermisch explodieren können.
	Alle organischen Peroxide, die im Laborversuch
	i. teilweise detonieren, nicht schnell deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss
T D	keine heftige Wirkung zeigen oder
Typ D	ii. überhaupt nicht detonieren, langsam deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss
	keine heftige Wirkung zeigen oder iii. überhaupt nicht detonieren oder deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss eine
	mittlere Wirkung zeigen
	Alle organischen Peroxide, die im Laborversuch nicht detonieren, überhaupt nicht
Тур Е	deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss geringe oder keine Wirkung zeigen.
	Alle organischen Peroxide, die im Laborversuch nicht im kavitierten Zustand detonieren,
Typ F	überhaupt nicht deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss nur geringe oder keine
.,,,,	Wirkung sowie eine geringe oder keine explosive Kraft zeigen.
	Alle organischen Peroxide, die im Laborversuch nicht im kavitierten Zustand detonieren,
	überhaupt nicht deflagrieren und bei Erhitzen unter Einschluss keinerlei Wirkung und auch
T C	keine explosive Kraft zeigen, gelten als organische Peroxide des Typ G, vorausgesetzt sie
Typ G	sind thermisch stabil (d. h. die Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung für ein
	50 kg-Versandstück liegt bei 60° C oder mehr) und im Fall flüssiger Gemische wird ein
	Verdünnungsmittel mit einem Siedepunkt von mindestens 150° C zur Desensibilisierung
ı	



Institut: Arbeitsgruppe:

verwendet.
Ist das Gemisch thermisch instabil oder wird ein Verdünnungsmittel mit einem Siedepunkt unter 150° C zur Desensibilisierung verwendet, gilt das Gemisch als organisches Peroxid
des Typ F.

# 16. Gegenüber Metallen korrosive Stoffe oder Gemische

	Kennzeichnung: Die Kennzeichnung dieser Stoffe erfolgt mit dem Piktogramm GHS05 "Ätzwirkung", s. Anhang I, Tabelle 2.16.2.
Gegenüber Metallen korrosive Stoffe oder Gemische	Stoffe oder Gemische, die auf Metalle chemisch einwirken und sie beschädigen oder sogar zerstören. Dies sind Stoffe oder Gemische, die anhand der Prüfung der UN-Empfehlungen über die Beförderung gefährlicher Güter, Handbuch für Prüfungen und Kriterien, Teil III, Abschnitt 37, Unterabschnitt 37.4, und nach Anhang I, Tabelle 2.16.1 in die einzige Kategorie dieser Klasse einzustufen sind.
Kategorie 1	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein <u>Kriterium:</u> Bei Prüfung an den beiden Werkstoffen Stahl und Aluminium, übersteigt bei einer Prüftemperatur von 55°C die Korrosionsrate auf der Stahl- oder der Aluminiumoberfläche 6,25 mm pro Jahr (Hinweise s. Anhang I, Abschnitt 2.16.4)



Arbeitsgruppe:

# II. <u>Gesundheitsgefahren</u> 10 Gefahrenklassen, Anhang I, Teil 3

### 1. Akute Toxizität

!	Kennzeichnung: Stoffe der Kategorien 1 – 3 werden mit dem Piktogramm GHS06 "Giftig", Stoffe der Kategorie 4 werden mit dem Piktogramm GHS07 "Gesundheitsschädlich" gekennzeichnet, s. Anhang I, Tabelle 3.1.3.
Akute Toxizität	Jene schädliche Wirkungen, die auftreten, wenn ein Stoff oder Gemisch in einer Einzeldosis oder innerhalb von 24 Stunden in mehreren Dosen oral oder dermal verabreicht oder 4 Stunden lang eingeatmet wird. Aufnahmen: oral (Aufnahme über den Mund), dermal (Haut) oder inhalativ (Einatmen) von Gase/Dämpfe/Stäube. Einteilung dieser Stoffe in vier Kategorien, (s. Anhang I, Tabelle 3.1.1).
Kategorie 1 oral	Mittlere tödliche Dosis LD-50 oral bis 5 mg/kg Körpergewicht.
Kategorie 2 oral	Mittlere tödliche Dosis LD-50 oral über 5 bis 50 mg/kg Körpergewicht.
Kategorie 3 oral	Mittlere tödliche Dosis LD-50 oral über 50 bis 300 mg/kg Körpergewicht.
Kategorie 4 oral	Mittlere tödliche Dosis LD-50 oral über 300 bis 2000 mg/kg Körpergewicht.

2. Ätzung / Reizung der Haut

	Kennzeichnung: Piktogramm GHS07 "Gesundheitsschädlich". Beide Kenn- zeichnungen nach Anhang I, Tabelle 3.2.5.
Ätzwirkung	Das Erzeugen einer irreversiblen Hautschädigung, d. h. einer offensichtlichen, durch die Epidermis (Oberhaut) bis in die Dermis (Lederhaut) reichenden Nekrose (der am lebenden Organismus stattfindende pathologische Untergang einzelner oder mehrerer Zellen) durch Applikation einer Prüfsubstanz für eine Dauer von bis zu 4 Stunden. Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen und am Ende des Beobachtungszeitraums von 14 Tagen als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, komplett haarlose Bereiche und Narben gekennzeichnet.  Stoffeinteilung in einer Kategorie und drei Unterkategorien 1A, 1B, 1C: Schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden (s. Anhang I, Tabelle 3.2.1).  Kennzeichnung: Piktogramm GHS05 "Ätzwirkung".
Reizwirkung	Das Erzeugen einer reversiblen Hautschädigung durch Applikation einer Prüfsubstanz für eine Dauer von bis zu 4 Stunden. Stoffeinteilung für die Reizwirkungen, die auf den Ergebnissen von Tierversuchen beruht, in Kategorie 2 (Kriterien der Hautreizungen s. Anhang I, Tabelle 3.2.2).



Institut: Arbeitsgruppe:

3. Schwere Augenschäden / Augenreizungen

	Kennzeichnung: Erfolgt mit dem Piktogramm GHS07 "Gesundheitsschädlich". Beide Kennzeichnungen nach Anhang I, Tabelle 3.3.5.
Schwere Augenschädigung	Das Erzeugen von Gewebeschäden im Auge oder eine schwerwiegende Verschlechterung des Sehvermögens nach Applikation eines Prüfstoffes auf die Oberfläche des Auges, die innerhalb von 21 Tagen nach Applikation nicht vollständig reversibel sind.
Kategorie 1	Schwere Augenschäden (Beschreibung s. Anhang I, Tabelle 3.3.1). Kennzeichnung: Piktogramm GHS05 "Ätzwirkung".
Schwere Augenreizung	Das Erzeugen von Veränderungen am Auge nach Applikation eines Prüfstoffes auf die Oberfläche des Auges, die innerhalb von 21 Tagen nach der Applikation vollständig reversibel sind.
Kategorie 2	Schwere Augenreizung (Beschreibung s. Anhang I, Tabelle 3.3.2).

4. Sensibilisieurng der Atemwege und der Haut (allergiauslösend)

1. Contribution	g der Atemwege und der Haut (anergiausiosend)
<b>!</b>	Kennzeichnung (Inhalationsallergen): Erfolgt mit dem Piktogramm GHS08 "Gesundheitsgefährdend" Kennzeichnung (Hautallergen): Erfolgt mit dem Piktogramm GHS07 "Gesundheitsschädlich". Beide Kennzeichnungen nach Anhang I, Tabelle 3.4.4
Inhalationsallergen	Ein Stoff, der bei Einatmen eine Überempfindlichkeit der Atemwege verursacht (s. Anhang
(durch Einatmen)	I, Tabelle 3.4.1).
Kategorie 1	Stoffe sind nach folgenden Kriterien als Inhalationsallergene einzustufen:  i. aufgrund von Nachweisen beim Menschen, dass der Stoff eine spezifische Überempfindlichkeit der Atemwege verursachen kann, und/oder  ii. aufgrund positiver Befunde aus einem geeigneten Tierversuch.
Hautallergen (bei Berührung mit der Haut)	Ein Stoff, der bei Hautkontakt eine allergische Reaktion auslöst (s. Anhang I, Tabelle 3.4.2).
Kategorie 1	Stoffe sind nach folgenden Kriterien als Hautallergene einzustufen:  i. aufgrund von Nachweisen beim Menschen, dass der Stoff bei einer erheblichen Anzahl von Personen eine Sensibilisierung durch Hautkontakt verursachen kann oder  ii. aufgrund positiver Befunde aus einem geeigneten Tierversuch (siehe dazu die spezifischen Kriterien in Anhang I, Abschnitt 3.4.2.2.4.1).



Institut: Arbeitsgruppe:

5. Erbgutverändernd

	Kennzeichnung: Piktogramm GHS08 "Gesundheitsgefährdend", s. Anhang I, Tabelle 3.5.3.
Keimzellen- mutagenität (erbgut- verändernd)	Mutation: Eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials einer Zelle.  Der Begriff Mutation gilt sowohl für vererbbare genetische Veränderungen, als auch für die zugrunde liegenden DNA-Veränderungen, sofern sie bekannt sind (einschließ- lich spezifischer Basenpaar-Veränderungen und chromosomaler Translokationen). Die Begriffe keimzellenmutagen und mutagen werden bei Stoffen verwendet, die zu einer gesteigerten Mutationshäufigkeit in Populationen von Zellen und/oder Organismen führen. Diese Stoffe werden in vier Kategorien eingeteilt (s. Anhang I, Tabelle 3.5.1).
Kategorie 1	Stoffe, die bekanntermaßen vererbbare Mutationen verursachen oder die so angesehen werden sollten, als wenn sie vererbbare Mutationen an menschlichen Keimzellen auslösen und Stoffe, die bekanntermaßen vererbbare Mutationen in Keimzellen von Menschen verursachen
Kategorie 1A	Die Einstufung beruht auf positiven Befunden aus epidemiologischen Studien an Menschen,
Kategorie 1B	Stoffe mit positiven Befunden von In-vivo-Prüfungen auf vererbbare Keimzellenmutagenität bei Säugern oder mit positiven Befunden von In-vivo Mutagenitätsprüfungen an Somazellen von Säugern in Verbindung mit Hinweisen darauf, dass der Stoff das Potenzial hat, an Keimzellen Mutationen zu verursachen.
Kategorie 2	Stoffe, die für Menschen bedenklich sind, weil sie möglicherweise vererbbare Mutationen in Keimzellen von Menschen auslösen können.

6. Krebserzeugend

	Kennzeichnung: Piktogramm GHS08 "Gesundheitsgefährdend", s. Anhang I, Tabelle 3.6.3.
Karzinogenität (krebserzeugend)	Ein Stoff oder ein Gemisch, der/das Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann. Bei Stoffen, die in ordnungsgemäß durchgeführten Tierstudien gutartige und bösartige Tumore induziert haben, ist ebenfalls von der Annahme auszugehen, dass die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff wahrscheinlich Krebs erzeugen kann, sofern nicht eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass der Mechanismus der Tumorbildung beim Menschen nicht von Bedeutung ist.  Gefahrenkategorien für karzinogene Stoff (s. Anhang I, Tabelle 3.6.1).
Kategorie 1A	Stoffe, die bekannterweise beim Menschen Krebs erzeugen.
Kategorie 1B	Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen krebserzeugend sind.
Kategorie 2	Stoffe, die im Verdacht stehen Krebs zu erzeugen.



Institut: Arbeitsgruppe:

# 7. Reproduktionstoxisch

	Kennzeichnung: Für reproduktionstoxische Stoffe mit dem Piktogramm GHS08
	"Gesundheitsgefährdend", s. Anhang I, Tabelle 3.7.3.
	Kennzeichnung: Für Stoffe mit Wirkung auf die Laktation gibt es kein Piktogramm, kein
	Signalwort, Gefahrenhinweis H 362, s. Anhang I, Tabelle 3.7.3.
	Stoffe, die Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau,
	Beeinträchtigung der Entwicklung des Embryos oder Schäden nach der Geburt oder Wirkungen
Reproduktionstoxiz	auf oder über die Laktation (Schäden über die Muttermilch) hervorrufen. Weitergehende
ität	Erläuterungen s. Anhang I, Abschnitte 3.7.1.3 – 3.7.1.5. Um Stoffe bezüglich ihrer
(fortpflanzungsgef	Reproduktionstoxizität einzustufen, werden sie einer von zwei Kategorien zugeordnet. In jeder
ährdend und	Kategorie werden die Auswirkungen auf die Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie auf die
fruchtschädigend)	Entwicklung getrennt betrachtet
Trucintschautyenu)	(s. Anhang I, Tabelle 3.7.1 a).
	Zudem werden die Wirkungen auf/über die Laktation einer eigenen Gefahrenkategorie
	zugeordnet (s. Anhang I, Tabelle 3.7.1 b).
Gefahrenkategorien	für reproduktionstoxische Stoffe
	Bekanntermaßen ein reproduktionstoxischer Stoff.
Kategorie 1A	Die Einstufung eines Stoffes in die Kategorie 1A beruht weitgehend auf Befunden vom
	Menschen.
	Wahrscheinlich ein reproduktionstoxischer Stoff.
Kategorie 1B	Die Einstufung eines Stoffes in die Kategorie 1B beruht weitgehend auf Daten aus Tierstudien.
Ratogono 15	Solche Daten müssen deutliche Nachweise für eine Beeinträchtigung der Sexualfunktion und
	Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung bei Fehlen anderer toxischer Wirkungen ergeben.
	Vermutlich ein reproduktionstoxischer Stoff.
	Stoffe werden dann als reproduktionstoxisch der Kategorie 2 eingestuft, wenn (eventuell durch
Kategorie 2	weitere Informationen ergänzte) Befunde beim Menschen oder bei Versuchstieren vorliegen,
Natogorio 2	die eine Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder der Entwicklung
	nachweisen, diese Nachweise aber nicht stichhaltig genug für eine Einstufung des Stoffes in
	Kategorie 1 sind.
Gefahrenkategorien	für Wirkungen auf die Laktation
Kategorie A	Stoffe, die Befunde beim Menschen hervorrufen, die auf eine Gefahr für Säuglinge während
- Natogorio / N	der Stillzeit hinweisen.
Kategorie B	Stoffe, bei denen Ergebnisse tierexperimenteller Studien über eine oder zwei Generationen,
	die deutliche Nachweise für eine Schädigung der Nachkommen infolge Aufnahme des Stoffes
	über die Muttermilch oder für eine Verschlechterung der Milchqualität ergeben.
Kategorie C	Stoffe, bei denen Studien nahe legen, dass der Stoff in möglicherweise toxischen Mengen in
	der Muttermilch vorhanden ist.



Institut: Arbeitsgruppe:

8. Spezifische Zielorgan-Toxizität (I)

<u>!</u>	Kennzeichnung: Für Stoffe der Kategorie 1 und 2 mit dem Piktogramm GHS08 "Gesundheitsgefährdend" (s. Anhang I, Tabelle 3.8.4).  Kennzeichnung: für Stoffe der Kategorie 3 mit dem Piktogramm GHS07 "Gesundheitsschädlich", s. Anhang I, Tabelle 3.8.4.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Stoffe oder Gemische, die eine spezifische nichtletale Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition haben. Dazu gehören alle Stoffe, die eindeutige Auswirkungen auf die Gesundheit haben und die Körperfunktionen beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob die Wirkungen reversibel oder irreversibel sind, unmittelbar und/oder verzögert auftreten. Einstufung in drei Gefahrenkategorien (s. Anhang I, Tabelle 3.8.1).
Kategorie 1	Stoffe, die beim Menschen eindeutig toxisch wirken oder von denen auf der Grundlage von Befunden aus tierexperimentellen Studien anzunehmen ist, dass sie beim Menschen nach einmaliger Exposition eindeutig toxisch wirken können.
Kategorie 2	Stoffe, von denen auf der Grundlage von Befunden aus tierexperimentellen Studien angenommen werden kann, dass sie sich bei einmaliger Exposition schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken können.
Kategorie 3	Reversible Wirkungen auf Zielorgane. Unter diese Kategorie fallen nur narkotisierende Wirkungen und Atemwegsreizungen.

9. Spezifische Zielorgan-Toxizität (II)

	<u>Kennzeichnung:</u> Stoffe beider Kategorien mit dem Piktogramm GHS08 "Gesundheitsgefährdend", s. Anhang I, Tabelle 3.9.5.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Stoffe oder Gemische, die eine spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition haben. Dazu gehören alle Stoffe, die eindeutige Auswirkungen auf die Gesundheit und die Körperfunktionen beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob die Wirkungen reversibel oder irreversibel sind, unmittelbar und/oder verzögert auftreten. Einstufung in zwei Gefahrenkategorien (s. Anhang I, Tabelle 3.9.1).
Kategorie 1	Stoffe, die beim Menschen eindeutig toxisch wirken oder von denen auf der Grundlage von Befunden aus tierexperimentellen Studien anzunehmen ist, dass sie beim Menschen nach wiederholter Exposition eindeutig toxisch wirken können.
Kategorie 2	Stoffe, von denen auf der Grundlage von Befunden aus tier- experimentellen Studien angenommen werden kann, dass sie sich bei wiederholter Exposition schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken können.



Arbeitsgruppe: Institut:

10. Aspirationsgefahr

	Kennzeichnung: Diese Stoffe müssen mit dem Piktogramm GHS08 "Gesundheitsgefährdend"
	gekennzeichnet werden, s. Anhang I, Tabelle 3.10.2.
Aspirationsgefahr	Aspiration: Das Eindringen eines flüssigen oder festen Stoffes oder Gemisches direkt über
	die Mund- oder Nasenhöhle oder indirekt durch Erbrechen in die Luftröhre und den unteren
	Atemtrakt.
	Die Aspiration eines Stoffes oder Gemisches kann bei Erbrechen nach Aufnahme durch
	Verschlucken erfolgen. Dies wirkt sich auf die Kennzeichnung aus, ins- besonders wenn
	aufgrund akuter Toxizität in einem Sicherheitshinweis empfohlen wird, nach Verschlucken
	Erbrechen herbeizuführen. Stellt der Stoff/das Gemisch jedoch auch eine Gefahr durch
	Aspiration dar, muss von der Empfehlung, Erbrechen herbeizuführen, abgesehen werden.
	Gefahrenkategorie der Aspirationsgefahr (s. Anhang I, Tabelle 3.10.1).
Kategorie 1	Ein Stoff wird in die Kategorie 1 eingestuft:
	auf der Grundlage zuverlässiger und hochwertiger Erfahrungen beim Menschen oder
	wenn es sich um einen Kohlenwasserstoff mit einer bei 40° C gemessene kinematische
	Viskosität von maximal 20,5 mm²/s handelt.

# Umweltgefahren Gewässergefährdung III.

*	Kennzeichnung: Piktogramm GHS09 "Gewässergefährdend", s. Anhang I, Tabelle 4.1.4.
Gewässergefährdung	Gewässergefährdend ist wie folgt differenziert (s. Anhang 1, Abschnitt 4.1.1.2.0):  - akutgewässergefährdend, - chronisch (langfristig) gewässergefährdend.  Ein Stoff oder eine Gemisch wird aufgrund folgender Einstufungskriterien als gewässergefährdend bezeichnet (s. Anhang I, Abschnitt 4.1.1.2.1):  a. Akute aquatische Toxizität die intrinsische Eigenschaft (d. h. physikalisch- chemische, toxikologische und ökotoxikologische Eigenschaften) eines Stoffes, einen Organismus bei kurzzeitiger Exposition zu schädigen.  b. Potenzielle oder tatsächliche Bioakkumulation Sie kann über längere Zeiträume toxische Wirkungen verursachen, auch wenn die tatsächlichen Konzentrationswerte im Wasser niedrig sind.  c. Schnelle Abbaubarkeit bei organischen Chemikalien biotisch (durch Organismen) oder abiotisch (nicht durch Organismen, etwa durch Sonnen- einstrahlung). Denn wird ein Stoff in der Umwelt nicht schnell abgebaut, hat er das Potenzial, im Wasser über einen langen Zeitraum und großräumig toxisch zu wirken.  d. Chronische aquatische Toxizität die intrinsische Eigenschaft eines Stoffes, schädliche Wirkungen bei Wasserorganismen hervorzurufen im Zuge von Expositionen, die im Verhältnis zum Lebenszyklus des Organismus bestimmt werden. Die Kriterien zur Einstufung von Stoffen als gewässergefährdend und die Zuordnung zu den Kategorien sind im Anhang I, Tabelle 4.1.0 zusammengefasst.

Institut: Arbeitsgruppe:

# IV. Zusätzliche EU-Gefahrenklasse (EUH)

# 1. Die Ozonschicht schädigend (EUH059)

11 210 02011001	none bendangena (Eerroee)
	Kennzeichnung: Ein Piktogramm ist für diese Gefahrenklasse nicht vorgesehen, s. Anhang I,
	Tabelle 5.2.
Ozonschicht	Ein Stoff, der aufgrund der verfügbaren Nachweise über seine Eigenschaften sowie
schädigend	seinen erwarteten oder beobachteten Verbleib bzw. sein erwartetes oder beobachtetes
	Verhalten in der Umwelt eine Gefahr für die Struktur und/oder die Funktionsweise der
	stratosphärischen Ozonschicht darstellen kann.
	Hierzu gehören Stoffe, die im Anhang I der EG Verordnung Nr. 1005/2009 des Europäischen
	Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 16. September 2009 über Stoffe,
	die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführtwerden.
	Diese Gefahrenklasse wurde dem EU-Entwurf der GHS-Verordnung angeschlossen.